

A n t r a g

Landesrat von Niederösterreich
Landesdirektion
Eng: 2. 9. 1930
Lo: 2171A-1/30
Ko-Aussch.

der Abgeordneten Reiter, Romeder, Hoffinger, Wittig, Rabl, Rupp,  
Mag.Freibauer

betreffend Änderung des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuer-  
wehrgesetzes

Die feuerpolizeiliche Beschau nach dem NÖ Feuer-, Gefahrenpoli-  
zei- und Feuerwehrgesetz obliegt derzeit einer Kommission, in der  
ein Vertreter der Gemeinde den Vorsitz führt und der der Komman-  
dant der Feuerwehr und der zuständige Rauchfangkehrermeister als  
Sachverständige beizuziehen sind. Diese relativ aufwendige Rege-  
lung führt dazu, daß die feuerpolizeiliche Beschau in vielen  
Fällen nicht im ausreichenden Maß durchgeführt werden kann, was  
vom Standpunkt des Brandschutzes aus bedenklich ist.

Die vorliegende Gesetzesinitiative zielt darauf ab, die Durchfüh-  
rung der feuerpolizeilichen Beschau bei Wohnhäusern, bei denen  
aufgrund der Bauart, der Widmung oder der Verwendung nicht eine  
erhöhte Brandbelastung besteht, im Auftrag der Gemeinde vom  
Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen. Eine weitere Voraussetzung  
für diese Form der vereinfachten Beschau ist natürlich auch, daß  
nicht aufgrund der Größe und des Umfanges des Gebäudes bestimmte  
vorbeugende Brandschutzmaßnahmen erforderlich sind, die eine  
Überprüfung durch die Feuerwehr notwendig machen. Stellt der

Rauchfangkehrmeister bei einer solchen Beschau Mängel fest und werden diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so hat er der Gemeinde Mitteilung zu machen, damit diese die nötigen behördlichen Schritte setzen kann.

Eine Feuerbeschau durch die Gemeinde soll in Hinkunft nur in den übrigen Fällen erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Reiter u.a. beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

21.Jänner 1986